

Joseph Johann von Liechtenstein erteilt den Beamten in Liechtenstein die Anweisung, dem Nikolaus Hunn das Erbe seiner Frau nach Abzug der Steuern auszuführen und diese aus der Leibeigenschaft zu entlassen, wenn dieser die verlangte Bestätigung einer französischen Behörde erbringt. Konz. Feldsberg, 1722 Mai 27, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

Ans Oberamt¹ zu Lichtenstein.
Feldsberg, den 27. Maii 1722.

Des Nicolai Hunns Elsaßer unterthans ansuchen umb entlassung seines weibs Catharinae Kindlin sambt ihrem vermögen.
Betreff.

[rechte Spalte]

P.P.²

Auff eueren über des Nicolai Hunns Elsaßer unterthans supplicatum, worinnen er die entlaßung seines unß unterthänigen weibs Catharinae Kindlin und ihres vermögens gehorsamst gebetten, unterm 25. passato³ unterthänigt erstatteten bericht, verhalten wir euch zur gnädigsten resolution nicht, daß, wan der Hunn mit dem annoch von unseres in Gott ruhenden herrn vatters, fürstlichen gnaden, verlangten, in forma competente gestellten revers deren frantzösischen instantzien zuruckkommen solte, ihr ihme sowohl die manumission seines weibs außfertigen, alß auch das vermögen gegen das von euch specificirte gewöhnliche loßlaßungs- und abfahrtgelts außfolgen laßen könnet und sollet, und mag im übrigen er es ihme selbst beymaßen, daß wegen nicht ehender in forma debita beygebrachten reversas er einige zeit lang auffgehalten worden. Daß inzwischen ihr ihme zu einem [2] reißgelt bereits 30 fl.⁴ von seines weibs vermögen außfolgen laßen, darwider haben wir zwar nichts, ihr werdet aber ohnvergeßen seyn, auch hiervon zu seiner zeit das abfahrt- oder außzuggelt zu nehmen. Melden wir in gnaden. Feldsberg etc.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ letzten Monats.

⁴ FL.: Gulden (Florin).